

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

**zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 unter Anwendung des § 1 a der
Niedersächsischen Corona-Verordnung
auf dem Gebiet des Landkreises Leer**

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)¹ i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)² i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³

folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 02.06.2021, 0:00 Uhr, die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Leer, die ab einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und einer Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 gelten, nicht mehr gelten.
2. Ab dem 02.06.2021, 0:00 Uhr, gelten unmittelbar die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Leer, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG)⁴.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 31.05.2021

Matthias Groote
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. 38/2020, S. 368) in der Fassung vom 30.05.2021 (online gestellt und somit verkündet am 30.05.2021)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802).

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung